

**Lesbare Fassung**  
**Allein rechtsverbindlich ist die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung !**

**Habilitationsordnung  
der Technischen Universität München  
vom 17. Juni 1992 (KWMBI II S. 480)  
in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 23. Januar 2003**

Aufgrund von Art. 6 und Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Technische Universität München folgende Habilitationsordnung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

**1. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Zweck der Habilitation**

- (1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). Das Fachgebiet muss an der Technischen Universität München durch einen Professor vertreten sein.
- (2) Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Technische Universität München auf Antrag der habilitierten Person gem. Art. 92 Abs. 1 BayHSchG die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verbunden.

**§ 2**

**Zuständigkeiten**

- (1) Zuständig zur Durchführung des Habilitationsverfahrens ist diejenige Fakultät, in der das Fachgebiet, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, durch einen Professor vertreten ist; kommt hiernach die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten in Betracht, ist die Fakultät zuständig, in der das Fachgebiet seinen Schwerpunkt hat. Absatz 2 bleibt unberührt.

- (2) Berührt eine Habilitation die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten, so kann durch übereinstimmenden Beschluss der beteiligten Fachbereichsräte im Einvernehmen mit dem Senat eine Gemeinsame Habilitationskommission gemäß Art. 42 BayHSchG gebildet werden. Dies kann auch noch im Laufe eines Habilitationsverfahrens geschehen. Zu Mitgliedern der Gemeinsamen Habilitationskommission bestellen die Fachbereichsräte der beteiligten Fakultäten je sieben Vertreter der Professoren, je zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, je einen Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und je zwei Vertreter der Studenten. Außerdem gehören ihr die Frauenbeauftragten der beteiligten Fakultäten mit beratender Stimme an. Wurde eine Gemeinsame Habilitationskommission gebildet, so ist anstelle der Fakultät diese zuständig. Mindestens eine der beteiligten Fakultäten muss nach Absatz 1 für die Durchführung des Verfahrens zuständig sein. Ist eine Gemeinsame Habilitationskommission gebildet worden, handeln anstelle des in den folgenden Bestimmungen genannten Fachbereichsrates die gemeinsame Kommission, anstelle des Dekans der Vorsitzende der Gemeinsamen Habilitationskommission und anstelle der Professoren der Fakultät die Professoren aller beteiligten Fakultäten.

### **§ 3**

#### **Mitwirkungsrechte**

- (1) Nach Zulassung des Bewerbers zur Habilitation gemäß § 7 haben bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens außer den Mitgliedern des Fachbereichsrates auch die dem Fachbereichsrat nicht angehörenden Professoren der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. Die Beschlussfähigkeit des Fachbereichsrates richtet sich nach Art. 48 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHSchG. Bei der Bewertung von Habilitationsleistungen dürfen nur Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes) mitwirken. Art. 48 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG ist zu beachten.
- (2) Der Dekan hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand der Habilitationsverfahren zu unterrichten und auf ihren zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

### **§ 4**

#### **Zulassungsvoraussetzungen und Habilitationsleistungen**

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren an der Technischen Universität München setzt voraus, dass der Bewerber
- a) ein wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen hat,
  - b) berechtigt ist, einen von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen Dokortitel oder einen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,
  - c) seine wissenschaftliche Qualifikation in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, zusätzlich nachgewiesen hat,
  - d) nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert ist,
  - e) eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß Absatz 2 vorlegt.

Die Zulassungsvoraussetzung nach Buchstabe a gilt auch bei Bewerbern als erfüllt, die aufgrund der für besonders befähigte Fachhochschulabsolventen geltenden Bestimmungen an der Technischen Universität München promoviert worden sind oder zur Promotion zugelassen werden könnten.

- (2) Mit der schriftlichen Habilitationsleistung, bestehend aus einer Habilitationsschrift oder einer Reihe von nicht überholten wissenschaftlichen Veröffentlichungen, muss der Bewerber seine Befähigung zu breit angelegter selbständiger Forschung mit hoher wissenschaftlicher Qualität nachweisen. Eine Diplomarbeit oder eine sonstige Prüfungsarbeit, insbesondere eine Dissertation, kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Die schriftliche Habilitationsleistung muss grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein; auf Antrag des Bewerbers kann durch Beschluss des Fachbereichsrates die englische Sprache zugelassen werden, wenn alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer einverstanden sind.

Der Bewerber muss ferner durch einen Akademischen Vortrag, der höchstens 45 Minuten dauern soll, und in einem etwa einstündigen Kolloquium seine pädagogische und wissenschaftliche Eignung zum Professor nachweisen.

Der Vortrag soll ein anspruchsvolles Thema des Fachgebiets, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, wissenschaftlich-methodisch und in verständlicher Weise behandeln. Im anschließenden Kolloquium soll der Bewerber die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Diskussion und Kenntnisse auf der ganzen Breite seines Fachgebiets unter Beweis stellen.

- (3) Bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, kann der Fachbereichsrat von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen befreien oder erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

## **2. Zulassungsverfahren**

### **§ 5**

#### **Erforderliche Nachweise**

- (1) Das Habilitationsgesuch ist über das Prüfungsamt der Technischen Universität München an den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:
- a) die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b und c und gegebenenfalls § 4 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Nachweise sowie die schriftliche Habilitationsleistung in sechs Exemplaren,
  - b) ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
  - c) ein Bericht über die vom Bewerber bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen,
  - d) ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers,
  - e) ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums. Von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. Bei Mitgliedern der Technischen Universität München kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.

- (2) Der Bewerber hat das Fachgebiet zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Ferner hat er anzugeben, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist.

## § 6

### Formale Prüfung des Habilitationsgesuches

Entspricht das Habilitationsgesuch den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 und 2, legt es der Dekan unverzüglich dem Fachbereichsrat vor. Andernfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. Wird das Habilitationsgesuch innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist es der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

## § 7

### Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat. Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 2 zu versehen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis d nicht erfüllt,
  - b) ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.
- (3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Zulassung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c oder d entfallen.

### **3. Feststellungsverfahren**

#### **§ 8**

##### **Sachverständigenrat**

Nach der Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt der Fachbereichsrat zur Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistung unverzüglich einen Sachverständigenrat ein. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Berichterstattern. Alle Mitglieder des Sachverständigenrates müssen Hochschullehrer, der Vorsitzende und mindestens einer der Berichterstatter Professoren der Technischen Universität München sein.

#### **§ 9**

##### **Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) Die Berichterstatter prüfen, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 4 Abs. 2 und dem Fachgebiet entspricht, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird; sie fertigen dazu je ein schriftliches Gutachten an. Der Vorsitzende des Sachverständigenrates macht den Eingang der Gutachten aktenkundig und legt sie dem Dekan mit einem eigenen Vorschlag darüber vor, ob die schriftliche Habilitationsleistung angenommen oder abgelehnt oder nach § 16 Abs. 1 verfahren werden soll. Der Dekan teilt den Professoren der Fakultät den Vorschlag mit und gibt ihnen mindestens vier Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrates, in der über die Annahme oder Ablehnung entschieden wird, durch Umlauf oder in sonstiger geeigneter Weise Gelegenheit, von den Gutachten der Berichterstatter und der schriftlichen Habilitationsleistung Kenntnis zu nehmen.
- (2) Darauf beschließt der Fachbereichsrat aufgrund der schriftlichen Habilitationsleistung, ob der Bewerber gemäß § 4 Abs. 2 seine Befähigung zu selbständiger Forschung nachgewiesen hat. Wird dies verneint, ist das Verfahren vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 gescheitert. In diesem Falle erteilt der Dekan dem Bewerber in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 2 versehenen Bescheid.
- (3) Nur bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers eine Wiederholung der schriftlichen Habilitationsleistung zulassen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides zu stellen. Die §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 finden Anwendung. Eine zweite Wiederholung der schriftlichen Habilitationsleistung ist nicht zulässig.

#### **§ 10**

##### **Rücknahme des Habilitationsgesuches**

Nach Abgabe eines der Gutachten kann ein Habilitationsgesuch nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung des Fachbereichsrates zurückgenommen werden. Verweigert der Fachbereichsrat die Zustimmung und erklärt der Bewerber, dass er an der Zurücknahme festhält, gilt das Habilitationsverfahren als gescheitert.

## § 11

### Zulassung zum Akademischen Vortrag

Hat der Fachbereichsrat festgestellt, dass der Bewerber gemäß § 4 Abs. 2 seine Befähigung zu selbständiger Forschung nachgewiesen hat, teilt der Dekan dem Bewerber mit, dass er zum Akademischen Vortrag und zum Kolloquium zugelassen wird. Er fordert den Bewerber auf, für den Vortrag drei verschiedene Themen vorzuschlagen und setzt ihm hierfür eine angemessene Frist. Die Themen dürfen nicht in engerem Zusammenhang mit dem Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung stehen. Von den vorgeschlagenen Themen wählt der Fachbereichsrat eines aus. Hält der Fachbereichsrat kein vorgeschlagenes Thema für geeignet, fordert er vom Bewerber neue Themenvorschläge an; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 12

### Termin und Teilnehmerkreis

- (1) Der Dekan setzt den Termin für den Akademischen Vortrag und das Kolloquium fest und gibt ihn bekannt. Er teilt dem Bewerber das ausgewählte Thema mindestens zwei Wochen vor diesem Termin mit. Der Akademische Vortrag ist hochschulöffentlich.

Zum Akademischen Vortrag und zum Kolloquium sind vom Dekan einzuladen:

- a) die Mitglieder des Fachbereichsrates und die nach § 3 Abs. 1 mitwirkungsberechtigten Professoren der Fakultät,
- b) die Mitglieder des Sachverständigenrates.

Weiterhin können dazu die übrigen Hochschullehrer der Fakultät eingeladen werden. Wenn eine Gemeinsame Habilitationskommission gebildet worden ist, gilt Satz 4 für die beteiligten Fakultäten entsprechend.

- (2) Legt der Bewerber innerhalb der gesetzten Frist keine Themenvorschläge vor oder erscheint er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zu dem für den Akademischen Vortrag festgesetzten Termin, gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet; in diesem Fall erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 2 versehenen Bescheid. Der Bewerber ist bei der Anforderung der Themenvorschläge und der Mitteilung des Termins für den Akademischen Vortrag auf die Folgen der Fristversäumung und des Nichterscheinens hinzuweisen.

## § 13

### Bewertung und Wiederholung des Akademischen Vortrages

Im Anschluss an den Akademischen Vortrag entscheidet der Fachbereichsrat über die Fortsetzung des Verfahrens. Ist er der Auffassung, dass bereits der Vortrag den nach § 4 Abs. 2 zu stellenden Anforderungen nicht entsprochen hat, unterbricht er das Verfahren. Über diese Entscheidung erhält der Bewerber vom Dekan einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 2 versehenen Bescheid. Der Bewerber kann frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr die Wiederholung des Akademischen Vortrages beantragen. Für die Wiederholung finden Satz 1 sowie § 11 Sätze 2 bis 4 und § 12 Anwendung. Genügt auch dieser

Vortrag nicht den Anforderungen oder beantragt der Bewerber nicht fristgerecht die Wiederholung des Vortrags, ist das Habilitationsverfahren endgültig gescheitert. Darüber erhält der Bewerber vom Dekan einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 2 versehenen Bescheid.

#### **§ 14**

##### **Kolloquium**

Beschließt der Fachbereichsrat gemäß § 13 die Fortsetzung des Verfahrens, schließt sich an den Akademischen Vortrag das Kolloquium an. Dieses wird vom Dekan oder einem von ihm beauftragten Professor der Fakultät geleitet. An dem Kolloquium dürfen nur die nach § 12 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 eingeladenen Personen teilnehmen. Von diesen sind nur Hochschullehrer berechtigt, Fragen an den Bewerber zu stellen.

#### **§ 15**

##### **Bewertung des Kolloquiums**

- (1) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet der Fachbereichsrat, ob der Bewerber den Anforderungen nach § 4 Abs. 2 entsprochen hat. Entschieden der Fachbereichsrat, dass der Bewerber diesen Anforderungen nicht entsprochen hat, unterbricht er das Verfahren. Über diese Entscheidung erhält der Bewerber vom Dekan einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 2 versehenen Bescheid.  
Der Bewerber kann frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr die Wiederholung des Akademischen Vortrags und des daran anschließenden Kolloquiums beantragen. Für die Wiederholung finden Satz 1 sowie § 11 Sätze 2 bis 4, § 12, § 13 Satz 1 und § 14 Anwendung.
- (2) Werden die Anforderungen bei der Wiederholung wiederum nicht erfüllt oder beantragt der Bewerber nicht fristgerecht die Wiederholung des Vortrags und des Kolloquiums, ist das Habilitationsverfahren endgültig gescheitert. Darüber erhält der Bewerber vom Dekan einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 2 versehenen Bescheid.
- (3) Die Regelung in Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt nicht, wenn der Akademische Vortrag bereits einmal wiederholt wurde. Entschieden in diesem Fall der Fachbereichsrat, dass der Bewerber den Anforderungen nicht entsprochen hat, ist das Habilitationsverfahren endgültig gescheitert. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 16**

##### **Feststellung der Lehrbefähigung**

- (1) Kommt der Fachbereichsrat bei der Bewertung einer Habilitationsleistung zu der Auffassung, dass die Lehrbefähigung nicht für das angestrebte Fachgebiet, jedoch gegebenenfalls für ein anderes oder spezielleres Fachgebiet erteilt werden kann, so stellt der Dekan dem Bewerber anheim, das Habilitationsgesuch innerhalb einer Frist von einem Monat zu ändern. Ändert der Bewerber das Habilitationsgesuch nicht fristgerecht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 9 Abs. 2 oder § 13 oder § 15.
- (2) Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend anerkannt sind, stellt der Fachbereichsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebietes förmlich fest.

- (3) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Präsidenten der Technischen Universität München und vom Dekan beziehungsweise dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Habilitationskommission unterzeichnete und mit dem Siegel der Technischen Universität München versehene Urkunde gemäß Anlage 1 a beziehungsweise 1 b ausgestellt und dem Bewerber vom Prüfungsamt der Technischen Universität München ausgehändigt. Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung gemäß Absatz 1.

#### **§ 17**

##### **Erweiterung der Lehrbefähigung**

Auf Antrag eines nach dieser Habilitationsordnung Habilitierten kann die Lehrbefähigung auf andere Fachgebiete erweitert werden. Dazu ist ein neues Habilitationsverfahren durchzuführen. Er erhält eine Zusatzurkunde gemäß Anlage 1 c beziehungsweise 1 d.

#### **§ 18**

##### **Einstellung des Verfahrens, Rücknahme begünstigender Entscheidungen**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fachbereichsrat die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) Im übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren, die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften. Zuständig für die Entscheidung ist der Fachbereichsrat.

#### **4. Schlussbestimmungen**

#### **§ 19**

##### **Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

Die Habilitationsschrift soll veröffentlicht werden. Von dieser Veröffentlichung oder, falls sie nicht erfolgt, von der Habilitationsschrift hat der Bewerber eine vom Fachbereichsrat zu bestimmende Anzahl von Exemplaren, höchstens jedoch zehn, beim Prüfungsamt einzureichen.

**§ 20**

Das endgültige Scheitern des Habilitationsverfahrens teilt der Dekan dem Präsidenten mit.

**§ 21**

**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Bewerber, welche die Zulassung zum Habilitationsverfahren nach dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung beantragen.
- (3) Die Habilitationsordnung vom 16. November 1978 (KMBI II 1979 S. 197), geändert durch Satzung vom 11. Juni 1982 (KWBI II S. 622), tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 außer Kraft.



# HABILITATIONSURKUNDE

DIE TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN

STELLT FÜR

HERRN / FRAU

.....

GEBOREN AM ..... IN .....

DIE LEHRBEFÄHIGUNG FÜR DAS FACHGEBIET  
„.....“

FEST, NACHDEM DIE FAKULTÄT .....  
DAS ORDNUNGSGEMÄSSE VERFAHREN NACH DER HABILITATIONSORDNUNG  
DURCHGEFÜHRT HAT. DIE HABILITATIONSSCHRIFT TRÄGT DEN TITEL  
„.....“  
.....

MÜNCHEN, .....

(SIEGEL)

.....  
PRÄSIDENT

.....  
DEKAN



## HABILITATIONSURKUNDE

DIE TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN

STELLT FÜR

HERRN / FRAU

.....

GEBOREN AM ..... IN .....

DIE LEHRBEFÄHIGUNG FÜR DAS FACHGEBIET  
”.....“

FEST, NACHDEM DIE GEMEINSAME HABILITATIONSKOMMISSION  
DER FAKULTÄTEN FÜR ..... UND .....  
DAS ORDNUNGSGEMÄSSE VERFAHREN NACH DER HABILITATIONSORDNUNG  
DURCHGEFÜHRT HAT. DIE HABILITATIONSSCHRIFT TRÄGT DEN TITEL  
”.....“  
.....“

MÜNCHEN, .....

(SIEGEL)

.....  
PRÄSIDENT

.....  
VORSITZENDER  
DER  
GEMEINSAMEN  
HABILITATIONSKOMMISSION



Anlage 1 d

## HABILITATIONSURKUNDE

DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT MÜNCHEN  
DIE GEMEINSAME HABILITATIONSKOMMISSION DER FAKULTÄTEN FÜR

---

DIE HERRN /FRAU

GEBOREN AM            IN

MIT URKUNDE VOM  
ZUERKANNTE LEHRBEFÄHIGUNG FÜR DAS FACHGEBIET

---

WIRD NACH DURCHFÜHRUNG EINES ORDNUNGSGEMÄßEN  
HABILITATIONSVERFAHRENS AUF DAS FACHGEBIET

---

ERWEITERT.

MÜNCHEN, DEN

DER PRÄSIDENT  
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT MÜNCHEN

DER VORSITZENDE DER  
GEMEINSAMEN HABILITATIONSKOMMISSION

(SIEGEL)

Anlage 2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität München, Arcisstraße 21, 80333 München einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss dem Kläger, die Beklagte (Technische Universität München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.